

EINWOHNERGEMEINDE WITTINSBURG

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020

Die Einwohnergemeindeversammlung fasste die folgenden Beschlüsse:

1. Das Beschluss-Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. August 2020 wird einstimmig genehmigt.
2. Genehmigung des Reglements über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO) mit 41 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.
3. Genehmigung des Planungskredits zur Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Turnhalle Wittinsburg von CHF 18'000.00 einstimmig.
4. Revision Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement):
 - a) Beschlussfassung Nachtragskredit zur Sondervorlage Revision der Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) von CHF 10'418.10 einstimmig.
 - b) Beschlussfassung zum Folgekredit zur Sondervorlage Revision der Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) von CHF 12'000.00 mit 42 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.
5. Budget 2021 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
 - a) Festsetzung Gemeindesteuerfüsse und -sätze 2021: Einstimmig
 - b) Festsetzung der Gebühren Hundehaltung 2021: Einstimmig

c) Festsetzung der Grüngutgebühren:

Die neuen Grüngutgebühren mit 35 Ja- zu 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen wie folgt:

Kleine Mengen: CHF 80.00 pro Jahr

Mittlere Mengen: CHF 100.00 pro Jahr

Grössere Mengen: CHF 120.00 pro Jahr

d) Beschlussfassung Budget 2021 Erfolgsrechnung: Einstimmig

e) Beschlussfassung Budget 2020 Investitionsrechnung: Einstimmig

6. Genehmigung der Vereinigung der Bürgergemeinde Wittinsburg mit der Einwohnergemeinde Wittinsburg gestützt auf § 134 Gemeindegesetz einstimmig.

Wittinsburg, 1. Dezember 2020



Die Gemeindeverwalterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. König".

Simone König

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss gemäss Ziffern 2, 3 und 4 unterliegt gemäss § 49 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 dem Fakultativen Referendum. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung, d.h. bis zum 29. Dezember 2020 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Anmerkung

Der Beschluss gemäss Ziffer 6 unterliegt gemäss § 48 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 dem Obligatorischen Referendum.